

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 33	Samstag, den 23. September 2023	Nummer 7
-------------	---------------------------------	----------

Gemeinde Schönhagen

- Der Bürgermeister-

1. September 2023

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Schönhagen nachfolgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 14/2023 vom 16. August 2023 hat der Gemeinderat die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haus-

haltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.

- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 30. August 2023 die 2. Nachtragshaushaltssatzung sowie den 2. Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt vom **23. September** bis **11. Oktober 2023** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Stitz
Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schönhagen, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), erlässt die Gemeinde Schönhagen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
				gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
		EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen		0	0	210.600	210.600
die Ausgaben		8.000	8.000	210.600	210.600
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen		0	9.800	209.700	199.900
die Ausgaben		6.700	16.500	209.700	199.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 6

Es gilt der am 16. August 2023 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Schönhagen, 1. September 2023

Stitz

Bürgermeister

(Siegel)

Verwaltungsgemeinschaft Uder

12. September 2023

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder vom 8. Februar 2000 sowie deren Änderungen gibt die Verwaltungsgemeinschaft Uder die nachfolgende *1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Uder schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 6/2023 vom 22. August 2023; hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft

Uder die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.

- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11. September 2023 die Nachtragshaushaltssatzung sowie den Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Nachtragshaushaltsplan liegt vom **23. September** bis **11. Oktober 2023** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Müller

1. stellv. Vors. der VG Uder

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Uder folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
				gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
		EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen		147.300	300	1.437.700	1.584.700
die Ausgaben		201.400	54.400	1.437.700	1.584.700
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen		197.700	0	114.900	312.600
die Ausgaben		233.400	35.700	114.900	312.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Umlagen zur Finanzierung der Ausgaben der Verwaltungsgemeinschaft Uder und der Ausgaben aus der Feuerwehrzweckvereinbarung werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 6

Es gilt der am 22. August 2023 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Uder, 12. September 2023

Müller

1. stellv. Vors. der VG Uder

(Siegel)

Verwaltungsgemeinschaft Uder

13. September 2023

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung gibt die Verwaltungsgemeinschaft Uder nachfolgende *5. Änderung zur Satzung über die Entschädigung in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uder* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 7/2023 vom 22. August 2023 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uder die oben genannte Änderungssatzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12. September 2023 diese Änderungssatzung bestätigt.

Müller

1. stellv. Vors. der VG Uder

5. Änderung zur Satzung über die Entschädigung in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Aufgrund der §§ 13, 19 Abs. 1 und 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie den §§ 23 Abs. 1 und 27 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uder in ihrer Sitzung am 22. August 2023 folgende 5. Änderung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 1 - Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und seines Stellvertreters - Punkt 2 - erhält folgende Fassung:

Der erste stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500,00 EUR.

Der zweite stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 190,00 EUR.

§ 2 Inkrafttreten

1. § 1 Punkt 2 Satz 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.
2. § 1 Punkt 2 Satz 2 tritt zum 1. September 2023 in Kraft.
3. Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Uder, 13. September 2023

Müller

1. stellv. Vors. der VG Uder

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Uder

Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses Nr. 8/2023 sowie der Genehmigung Nr. 63.51101.004/2023-635000112 des Bebauungsplans Nr. 14 „Klosterstraße“ der Gemeinde Uder

1. Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner öffentlichen Sitzung am 4. Juli 2023 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt (Beschluss Nr. 8/2023).
2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke: 91/18; 91/24 und 91/22 der Flur 11 der Gemarkung Uder und ist im Teil A der ausgefertigten Planzeichnung dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.
3. Der Bebauungsplan Nr. 14 „Klosterstraße“ wurde mit Bescheid Nr. 63.51101.004/2023-635000112 vom 16. August 2023 des Landkreises Eichsfeld genehmigt.
4. **Der Bebauungsplan Nr. 14 „Klosterstraße“ der Gemeinde Uder tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**
5. Der Bebauungsplan Nr. 14 „Klosterstraße“ kann während der Dienstzeiten

Montag, Donnerstag, Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

im Bauamt, Zimmer 207, der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin können die Unterlagen auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft unter <https://www.vg-uder.de/rathaus-der-vg/bauleitplanung/oeffentliche-bekanntmachungen> eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Martin

Bürgermeister

Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Uder im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Wohnbereich Mittelmühle“ der Gemeinde Uder auf der Grundlage von § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

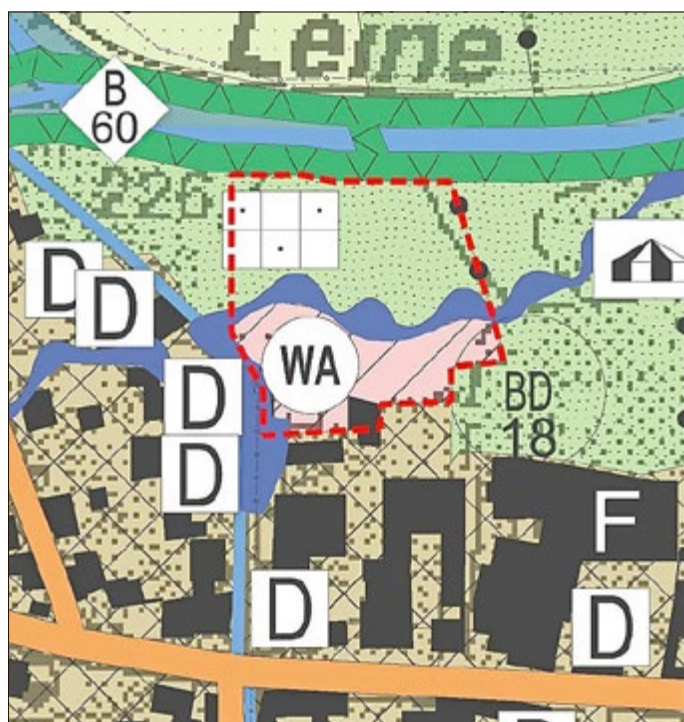
Der Gemeinderat der Gemeinde Uder hat am 18. Juni 2018 in öffentlicher Sitzung die Berichtigung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Wohnbereich Mittelmühle“ beschlossen.

In der Gemeinde Uder wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnbereich Mittelmühle“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt und hat am 21. August 2018 Rechtskraft erlangt.

Bebauungspläne der Innenentwicklung, die von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, können im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden. Dies beinhaltet auch die Voraussetzung, dass von den Grundzügen der Planung des Flächennutzungsplans, bezogen auf das jeweils gesamte Gemeindegebiet, nicht abgewichen werden darf. Der Flächennutzungsplan ist dann nach Rechtskraft des Bebauungsplans im Wege der Berichtigung anzupassen. Ein formelles Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren sieht der Gesetzgeber hierfür nicht vor.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnbereich Mittelmühle“ hat folgende Berichtigung des Flächennutzungsplans zur Folge: **Umwandlung einer Mischbaufläche in eine Wohnbaufläche.**

Darstellung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes (o. Maßstab):



Die Unterlagen der Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Uder können im Bauamt, Zimmer 207, der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder von jedermann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Weiterhin können die Unterlagen auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft unter <https://www.vg-uder.de/rathaus-der-vg/bauleitplanung/oeffentliche-bekanntmachungen> eingesehen werden.

Uder, 23. September 2023
Martin, Bürgermeister

Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Uder im Bereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Klosterstraße“ der Gemeinde Uder auf der Grundlage von § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

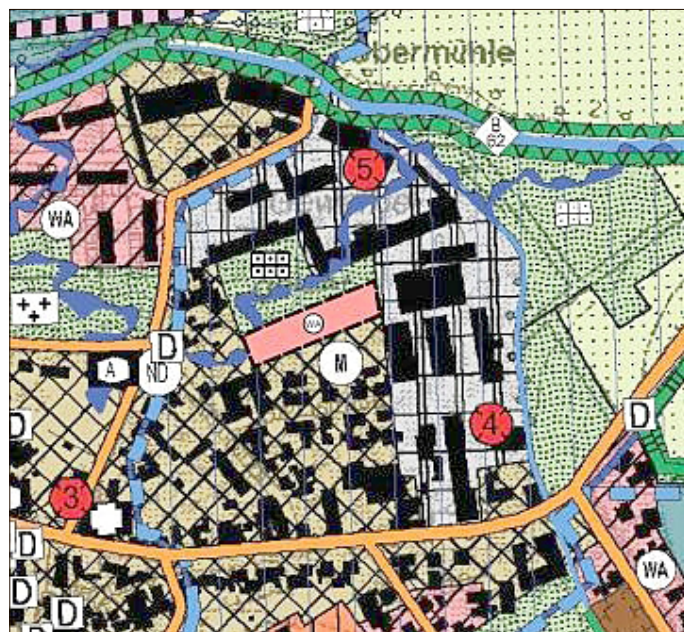
Der Gemeinderat der Gemeinde Uder hat am 4. Juli 2023 in öffentlicher Sitzung die Berichtigung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Klosterstraße“ beschlossen.

In der Gemeinde Uder wurde der Bebauungsplan Nr. 14 „Klosterstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt und hat am 23. September 2023 Rechtskraft erlangt.

Bebauungspläne der Innenentwicklung, die von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, können im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden. Dies beinhaltet auch die Voraussetzung, dass von den Grundzügen der Planung des Flächennutzungsplans, bezogen auf das jeweils gesamte Gemeindegebiet, nicht abgewichen werden darf. Der Flächennutzungsplan ist dann nach Rechtskraft des Bebauungsplans im Wege der Berichtigung anzupassen. Ein formelles Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren sieht der Gesetzgeber hierfür nicht vor.

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Klosterstraße“ hat folgende Berichtigung des Flächennutzungsplans zur Folge: **Umwandlung einer Mischbaufläche in eine Wohnbaufläche.**

Darstellung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes (o. Maßstab):



Die Unterlagen der Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Uder können im Bauamt, Zimmer 207, der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder von jedermann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Weiterhin können die Unterlagen auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Uder unter <https://www.vg-uder.de/rathaus-der-vg/bauleitplanung/oeffentliche-bekanntmachungen> eingesehen werden.

Uder, 23. September 2023
Martin, Bürgermeister

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder
Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -10; Fax: 03 60 83/4 80 24; E-Mail: redaktion@vg-uder.de
Internet: www.vg-uder.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** der Vorsitzende der VG Uder **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verlagsleiter:** Mirko Reise
Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt. **Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.